

# Verschönerungsverein Riederau 1902 e. V.

## Satzung

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Riederau 1902 e. V.“  
Er hat seinen Sitz in Riederau am Ammersee und wurde am 20. Juli 1902 gegründet.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Registernummer VR 40016 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ortsverschönerung und der Heimatpflege in Riederau, Rieden und Bierdorf, den heutigen Ortsteilen der Marktgemeinde Dießen am Ammersee, und der Wahrung des Ortscharakters.

Den Satzungszweck verwirklicht der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere mit dem Durchführen und dem Unterstützen von Maßnahmen

- zur Ortsverschönerung durch Neugestaltung und Pflege von öffentlichen Anlagen
- zum Naturschutz, Denkmalschutz und Heimatkunde
- zur Stärkung des Miteinanders der Bürgerinnen und Bürger in den Ortsteilen
- zur Pflege von Ortsverbundenheit und heimatlichem Brauchtum
- mit Informations- und Bildungsveranstaltungen zu den genannten Themen

in den Ortsteilen Riederau, Rieden und Bierdorf, sowie durch Tätigwerden zu in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken.

Der Verein ist offen für zweckgerichtete Zusammenarbeit mit allen örtlichen Vereinen und Initiativen.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### §3 Gemeinnützigkeit und Zuwendungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet.

### §4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können werden

- volljährige Personen, außerdem
- Behörden, Firmen und Körperschaften.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung Personen ernannt werden, welche sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

### §5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.

Der Bewerber muss bereit sein den Verein zu unterstützen und zu fördern im Sinne dieser Satzung. Mit der Aufnahme ist zeitgleich der Jahresbeitrag in der festgesetzten Höhe zu zahlen.

Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

Zu diesem Zeitpunkt erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Ausnahme der Pflicht zur Bezahlung rückständiger Beiträge.

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, nachdem ihm Gelegenheit zu persönlicher Stellungnahme gegeben worden ist.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde bei der Jahresmitgliederversammlung erheben. Das gleiche Recht steht einem Antragsteller zu, dessen Aufnahmegesuch abgelehnt wurde.

### §6 Mitgliedsbeitrag

Der Mindestbeitrag wird von der Jahresmitgliederversammlung festgesetzt.  
Eine zusätzliche, jährliche Spende bleibt der Selbsteinschätzung überlassen.  
Bei Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung ab der Ernennung freiwillig.  
Der Jahresbeitrag ist im 1. Halbjahr zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### §7 Rechte der Mitglieder und Ehrenmitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen aus §2 teilzunehmen.  
Sie haben Sitz und Stimme in der Jahresmitgliederversammlung.  
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

### §8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- dem 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- dem Kassierer und
- zwei Beisitzern.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Außenverhältnis) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils allein (Einzelvertretungsbefugnis).

Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Abwesenheit bzw. Verhinderung.

Dem 1. und 2. Vorsitzenden untersteht die Leitung der Veranstaltungen jeweils allein.

Beiden Vorsitzenden unterstehen die für die Verschönerung zu Verfügung stehenden besonderen Einrichtungen.

### §9 Wahl der Vorstandschaft

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch Beschluss der Mitglieder auf der Jahresmitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren.

Die Wahlen für die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassierers finden in gesonderten Wahlgängen, die der Beisitzer in einem Wahlgang statt.

Die Mitgliederversammlung stimmt vor dem Wahlvorgang mit Handzeichen darüber ab, ob die Wahlen geheim (mit Wahlzetteln) oder durch Zuruf (per Akklamation) erfolgen sollen.

Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Aus der Jahresmitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Auch deren Amtszeit beträgt drei Jahre.

Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandsposition im Amt. Ein Vorstandschaftsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht in offensichtlich rechtsmissbräuchlicher oder sittenwidriger Absicht erfolgt.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vorstand bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung ein neues Vorstandschaftsmitglied kommissarisch hinzugewählt werden.

Scheiden jedoch der 1. oder der 2. Vorsitzende während laufender Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Verschiedene Vorstandschaftsämter können von einer Person nur dann zur gleichen Zeit wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandschaftsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt nicht anderweitig besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung.

Die einzelnen Vorstandschaftspositionen müssen nicht zum gleichen Zeitpunkt gewählt werden; rollierende Wahlen der einzelnen Vorstandschaftspositionen (auf jeweils 3 Jahre) sind möglich.

Vorstandschaftsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

Wiederwahl ist möglich.

### § 10 Tätigkeit und Geschäftsordnung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über

- die Vorbereitung der Jahresmitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Jahresmitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und

- für den Fall einer Regelungslücke in einer Ordnung ist der Vorstand berechtigt, bis zur Entscheidung durch die Jahresmitgliederversammlung eine Übergangsregelung nach eigenem Ermessen im Sinne des Vereins zu beschließen.

Die Vorstandschaft verwaltet das Vereinsvermögen. Bei Geldgeschäften über 1000,- Euro, besonders in Verbindung mit Hypotheken und Grundbuchangelegenheiten und den hiermit zusammenhängenden Geschäften wird der Verein durch beide Vorsitzenden vertreten. Hierüber ist jeweils ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit notwendig. Auf der Tagesordnung ist dieser Punkt aufzuführen.

Zu regulären Sitzungen der Vorstandschaft müssen alle Vorstandschaftsmitglieder eine Woche vor Beginn, unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, eingeladen werden.

Die Vorstandschaft ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Diese Beschlüsse werden, wenn sie das Außenverhältnis betreffen, in der Regel durch die Vorsitzenden umgesetzt. Beschlüsse des Innenverhältnisses werden durch die zuständigen Mitglieder umgesetzt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin u.a. festlegen, welches Vorstandsmitglied welchen Bereich verantwortet.

### §11 Jahresmitgliederversammlung

Die Rechte, welchen den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zustehen, werden von ihnen in der Jahresmitgliederversammlung ausgeübt.

Zur Zuständigkeit der Jahresmitgliederversammlung gehört:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vereins,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Änderung der Satzung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Vorstandschaft
- Erledigung von Wünschen und Anträgen
- Auflösung des Vereins

### §12 Berufung der Jahresmitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung soll möglichst im ersten Viertel des Vereinsjahres stattfinden. Die Mitglieder sind zwei Wochen vor Beginn der Versammlung durch persönliche Anschrift einzuladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Vorstandschaft einberufen werden, wenn solche notwendig sind. Sie sind zu berufen, wenn wenigsten 1/3 der Mitglieder der Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die Mitglieder sind in diesem Fall ebenfalls 14 Tage vor Beginn der Versammlung durch persönliche Anschrift einzuladen.

### §13 Anträge, Beschlussfassung, Abstimmung

Anträge zur bestehenden Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.

Dringliche Beschlüsse, welche nicht mit der Tagesordnung in Verbindung stehen, können von der Jahresmitgliederversammlung gefasst werden, wenn kein Widerspruch gegen die Aufnahme als Tagesordnungspunkt erhoben wird.

Bei richtig erfolgter Einladung ist jede Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Jahresmitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der die Versammlung leitet.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welche von den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### §14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag der Vorstandschaft in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindesten 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend sind und für die Auflösung stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine weitere mit vierwöchentlicher Zwischenfrist anzuberäumende Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Zweckänderung fällt

das Vermögen des Vereins der Marktgemeinde Dießen am Ammersee zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung, insbesondere für die Belange der Ortsteile Riederau, Rieden und Bierdorf zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 15 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet, übermittelt und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung (falls Lastschriftzug vorgesehen), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

Für den Fall, dass die gespeicherten Daten für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des Vereins nicht notwendig sind, können Mitglieder schriftlich eine Sperrung und gegebenenfalls auch eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Im Rahmen des Vereinsgeschehens, z. B. für Veranstaltungen, Jubiläen oder Vorstandswahlen, veröffentlicht der Verein auszugsweise Daten seiner Mitglieder auf der Internetseite, in Vereinspublikationen, im Schaukasten oder in der Tagespresse nur, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich widersprochen hat.

#### § 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

#### § 17 Inkrafttreten

Die grundlegende Version der Satzung wurde von der Jahresmitgliederversammlung (JMV) am 26.03.2015 in Riederau beschlossen und am 22.06.2015 ins Vereinsregister eingetragen. Mit Beschluss der JMV vom 30.10.2020 wurde der §10 geändert und die Änderung am 27.04.2021 ins Vereinsregister eingetragen.

Dadurch erlischt die bisherige Satzung und wird durch diese neue Version mit den geänderten Passagen ersetzt. Die geänderte Satzung in der oben ausgeführten Formulierung ist rechtskräftig mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg – Registergericht – VR 40016 (Fall 7).